

Elektronisch an:

finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 6. September 2021

## **Stellungnahme des VCS zum zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betr. das zweite Massnahmenpaket zugunsten des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise und Ihre Bemühungen, den öV in der andauernden äusserst herausfordernden Situation zu unterstützen. Wir unterstützen in dieser Sache die Position des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV), da wir ihr Ziel teilen, dass die öV Unternehmen die schwierige Pandemiezeit überstehen und damit weiterhin den zentralen Pfeiler einer nachhaltigen Mobilität in der Schweiz bilden.

Die Corona-Krise hat den öV auch in der zweiten und dritten Welle der Pandemie unmittelbar getroffen. Seine Erträge sind in nahezu allen Verkehrssegmenten erneut und zum Teil massiv eingebrochen. Die angeordneten Massnahmen des Bundes etwa im Bereich des Home Office, die Empfehlungen des Bundesrates, auf Winterferien zu verzichten und die Verwerfungen in internationalen Märkten wirkten sich deutlich negativ auf die Fahrgastzahlen im öV aus. Eine Normalisierung auf das Vorkrisenniveau wird auch im nächsten Jahr nicht möglich sein. Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz begrüsst in dieser für die Branche äusserst anspruchsvollen Situation deshalb den parlamentarischen Auftrag zur umfassenden finanziellen Unterstützung des öV durch den Bund inkl. touristischen Verkehr und Ortsverkehr sehr. Unsere Beurteilung des vorliegenden zweiten Massnahmenpakets fällt hingegen zwiespältig aus.

**Der VCS unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen für den Regionalen Personenverkehr (RPV) sowie für den Schienengüterverkehr.** Die im RPV vorgeschlagene neuerliche Defizitdeckung analog dem Vorgehen im Jahr 2020 ist zielführend, um den administrativen Aufwand aller Akteure möglichst tief zu halten und eine pragmatische Lösung umsetzen zu können. Der vorgesehene Nachtragskredit zur Unterstützung des Schienengüterverkehrs ist gerechtfertigt, um Covid-19-bedingte Verkehrsrückgänge auffangen und entsprechende Verkehrsangebote im Binnenverkehr für die Zukunft erhalten und somit eine Rückverlagerung auf die Strasse verhindern zu können.

**Der Verzicht auf Massnahmen zugunsten des touristischen Verkehrs sowie des Ortsverkehrs ist für den VCS hingegen inakzeptabel.** Die Unterstützung des touristischen Verkehrs sowie des Ortsverkehrs wurde explizit in den angenommenen Motionen 21.3459 der KVF-N bzw. 21.3593 der KVF-S gefordert und ist damit parlamentarisch legitimiert. Der Verweis auf die fehlende Kompetenz des Bundes bzw. die

**VCS Verkehrs-Club der Schweiz**

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch), [vcs@verkehrsclub.ch](mailto:vcs@verkehrsclub.ch)

Einhaltung der zuständigen Staatsebenen für die Finanzierung der jeweiligen Verkehrsarten ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, zumal gerade auch der Bund in der Covid-19-Krise mehrfach darlegte, dass die ordentlichen Kompetenzbereiche der Gemeinwesen in einer ausserordentlichen Situation mithin unzureichend sind und gemeinsame Lösungen angestrebt werden müssen.

Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren treffend dargelegt, spitzt sich die finanzielle Situation der Transportunternehmen zu, da die vorhandenen Reserven zur Deckung der Covid-19-bedingten Verluste bei nahezu allen Transportunternehmen aufgezehrt sind bzw. diese dringend benötigt werden zur Finanzierung von Investitionen. Die Unterstützung des Bundes ist deshalb im laufenden Jahr 2021 dringlicher denn je.

Der touristische und somit nicht abgeltungsberechtigte Verkehr (Bergbahnen, Schifffahrt, touristische Bahn- und Buslinien) ist von den Auswirkungen der Covid-19-Krise ausserordentlich stark betroffen. Gleichzeitig haben die Erfahrungen aus dem letzten Jahr gezeigt, dass die seinerzeitige Form der Unterstützung für den touristischen Verkehr kaum Wirkung entfaltet hat. Wir fordern deshalb, für dieses Verkehrssegment weitergehende Massnahmen zu ergreifen und die Verwendung der noch bestehenden Reserven der Unternehmen zur Deckung der Covid-19-bedingten Verluste einzuschränken.

Der Verzicht auf die vollständige Verwendung der Reserven im touristischen Verkehr ist gerechtfertigt und wirtschaftlich notwendig. Im Gegensatz zu abgeltungsberechtigten Verkehrsarten wie dem RPV erwirtschaften touristische Transportunternehmen ihre Erträge, ihre Investitionen und allfälligen Gewinnreserven rein selbständig. Folglich ist die Äufnung ihrer Reserven nicht mit staatlichen Geldern gestützt worden. Die Covid-19 Härtefallregelung, die zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Branchen wie bspw. Gastronomie und Hotellerie Anwendung findet, sieht auch keine Verwendung von Reserven der betroffenen Unternehmen vor. Diese Praxis soll deshalb auch im Rahmen dieses Gesetzes für den nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen funktionierenden touristischen Verkehr angewendet werden.

Die Unternehmen des touristischen Verkehrs befinden sich in einer wirtschaftlich äusserst kritischen Lage. Der Erhalt eines Grossteils ihrer noch bestehenden Reserven ist deshalb entscheidend, um Neu- oder Ersatzinvestitionen, Einlagen in Pensionskassen, usw. finanzieren zu können und sich somit zukunftsfähig marktfähig zu positionieren. Gänzlich unverständlich ist dabei die bisherige Forderung des BAV mit Weisung vom 16. Dez 2020, dass im touristischen Verkehr sogar zukünftige Gewinnreserven angerechnet werden müssen.

Der VCS stellt deshalb folgende Anträge:

### **Für den touristischen Verkehr**

#### **Art. 28a Touristische Angebote**

- 1 Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

- 2 Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:
  - a. die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum **31. Dezember 2021** nach Abzug **eines Drittels der** freien Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
  - b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.
- 3 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

### Für den Ortsverkehr

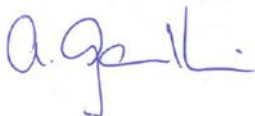
Die Massnahmen zugunsten des Ortsverkehrs für das Jahr 2020 sollen auch im Jahr 2021 zur Anwendung kommen. Das Personenbeförderungsgesetz (PBG) soll deshalb wie folgt angepasst werden:

*Art. 28 Abs. 2<sup>bis</sup> Für die Jahre 2020 und 2021 richtet der Bund in Abweichung von Absatz 2 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr aus. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerechnungen der Unternehmen.*

Abschliessend halten wir fest, dass der VCS den Verzicht auf Massnahmen im Personenfernverkehr nachvollziehen kann und das Vorgehen unterstützt, mit einer interdepartementalen Arbeitsgruppe und der SBB die Situation und allfällige Massnahmen ausserhalb des vorliegenden Pakets zu erörtern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz